

Floriani-Fonds Satzungen

Dienstanweisung vom 1. April 2021

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff und Aufgaben
2. Verwendungszweck
3. Mittelaufbringung
4. Gewährung von Leistungen (Unterstützungen)
5. Deckelung
6. Verweis auf Rechtsvorschriften
7. Geschlechtsneutralität
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Begriff und Aufgaben

Der Foriani-Fonds ist eine Hilfs- und Unterstützungseinrichtung des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 47 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019. Leistungsempfänger sind alle Feuerwehrmitglieder des Aktiv- und Reservestandes, der Feuerwehrjugend sowie alle Feuerwehren.

2. Verwendungszweck

- a) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrangehörigen und deren Hinterbliebenen,
- b) finanzielle Hilfeleistung an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder,
- c) Hilfeleistung an burgenländische Feuerwehren bei Sachschäden an Feuerwehreinsatzfahrzeugen und Feuerwehreinsatzgeräten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,
- d) Abdeckung der Reparatur- und Instandsetzungskosten der Fahrzeuge des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes, welche in den Bezirken stationiert sind,

nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.



3. Mittelaufbringung

Die für die Tätigkeit des Floriani-Fonds erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) aus Mitteln der Prämienrückvergütung aus der Kaskoversicherung für Einsatzfahrzeuge der burgenländischen Feuerwehren,
- b) durch Zuteilung von 5 % aus dem Reinerlös des Verkaufs der Florianihefte,
- c) durch Zuführung von Mitteln aus der Gewinnbeteiligung der Kaskoversicherung für die Einsatzfahrzeuge der burgenländischen Feuerwehren und
- d) durch Zuwendungen Dritter.

4. Gewährung von Leistungen (Unterstützungen)

- a) Unterstützungen und Leistungen gemäß Pkt. 1 werden einmalig gewährt. Dabei sind zu berücksichtigen:
 - die Schwere der Erkrankung oder Verletzung,
 - die sonstigen Leistungen, die aus diesem Anlass – auch von dritter Seite – bereits gewährt wurden, sowie
 - die sozialen Verhältnisse des Betroffenen.
- b) Die Höhe der Leistung setzt - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel - der Landesfeuerwehrrat fest.
- c) Für die Inanspruchnahme von Leistungen ist dem Landesfeuerwehrkommando im Dienstweg ein formloses Ansuchen mit Sachverhaltsdarstellung vorzulegen.

5. Deckelung

Der Floriani-Fonds wird mit einem Betrag in der Höhe von EUR 500.000,- gedeckelt.

Wenn die Deckelung dieses Betrages überschritten wird, ist der Überschreibungsbetrag einer Liquiditätsrücklage zuzuführen und in weiterer Folge für die Erfüllung von gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen (Bedeckung der laufenden Aufwendungen, keine Investitionen) des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes zu verwenden.

6. Verweis auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

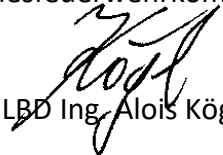
7. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstordnung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. März 2021 tritt die Dienstanweisung Nr. 3.3.3. vom 1. Jänner 1999 außer Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LFD Ing. Alois Kögl